



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

25. Jahrgang

Sonsbeck, 16.03.2011

Nr. 06/2011

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Satzung vom 11.03.2011 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren (Gebühren) auf Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Sonsbeck	2 - 3
2. Ordnung vom 11.03.2011 zur 5. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) vom 29.09.2000	4 - 5
3. Bekanntmachung über die Durchführung des Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“	6 - 8

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**S a t z u n g vom 11.03.2011
zur 3. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgeldern (Gebühren)
auf Wochen- und Jahrmärkten
der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl, I S. 202), in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern (Gebühren) auf Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Sonsbeck vom 18.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2001, wird wie folgt geändert:

In § 3 Ziffer 2 wird der Betrag „0,50 €“ durch den Betrag „0,25 €“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern (Gebühren) auf Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, den 11.03.2011

GIESBERS
Bürgermeister

**Ordnung vom 11.03.2011 zur 5. Änderung der Ordnung über die
Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck
(Zuständigkeitsordnung) vom 29.09.2000**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 7 GO NRW sowie des § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Ordnung zur 5. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 (Haupt- und Finanzausschuss) Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:
 - a) Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Gemeinde für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 2.500 € aus Billigkeitsgründen sowie befristete und unbefristete Niederschlagung vorbehaltlich späterer Geltendmachung für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 25.000 €;
 - b) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 25.000 € sowie die einmalige Stundung von Geldforderungen für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 50.000 € auf die Dauer von bis zu 3 Monaten;
2. Nach § 1 (Haupt- und Finanzausschuss) Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
 - c) Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 7.500 €;
3. Die bisherigen Buchstaben c) bis e) im § 1 werden die Buchstaben d) bis f).
4. § 5 (Bürgermeister) Abs. 2 Buchstaben b) bis d) erhalten folgende Fassung:
 - b) Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert für den Veranlagungseinzelfall bis zu 7.500 €;
 - c) Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Gemeinde für den Veranlagungseinzelfall bis zu 2.500 € aus Billigkeitsgründen sowie befristete und unbefristete Niederschlagung vorbehaltlich späterer Geltendmachung für den Veranlagungseinzelfall bis zu 25.000 €;
 - d) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde für den Veranlagungseinzelfall bis zu 25.000 € sowie die einmalige Stundung von Geldforderungen für den Veranlagungseinzelfall bis zu 50.000 € auf die Dauer von bis zu 3 Monaten;

5. Nach § 5 (Bürgermeister) Abs. 2 Buchstabe l) werden folgende Buchstaben m) bis n) eingefügt:
- m) Aussetzung der Vollziehung, Absehen von der Steuer-/Abgabenfestsetzung sowie abweichende Festsetzung von Steuern und Kommunalabgaben;
 - n) Erlass von Säumniszuschlägen, Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung sowie von Aussetzungs-, Nachforderungs- und Stundungszinsen.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonsbeck, 11.03.2011

Giesbers
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Durchführung

des Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“

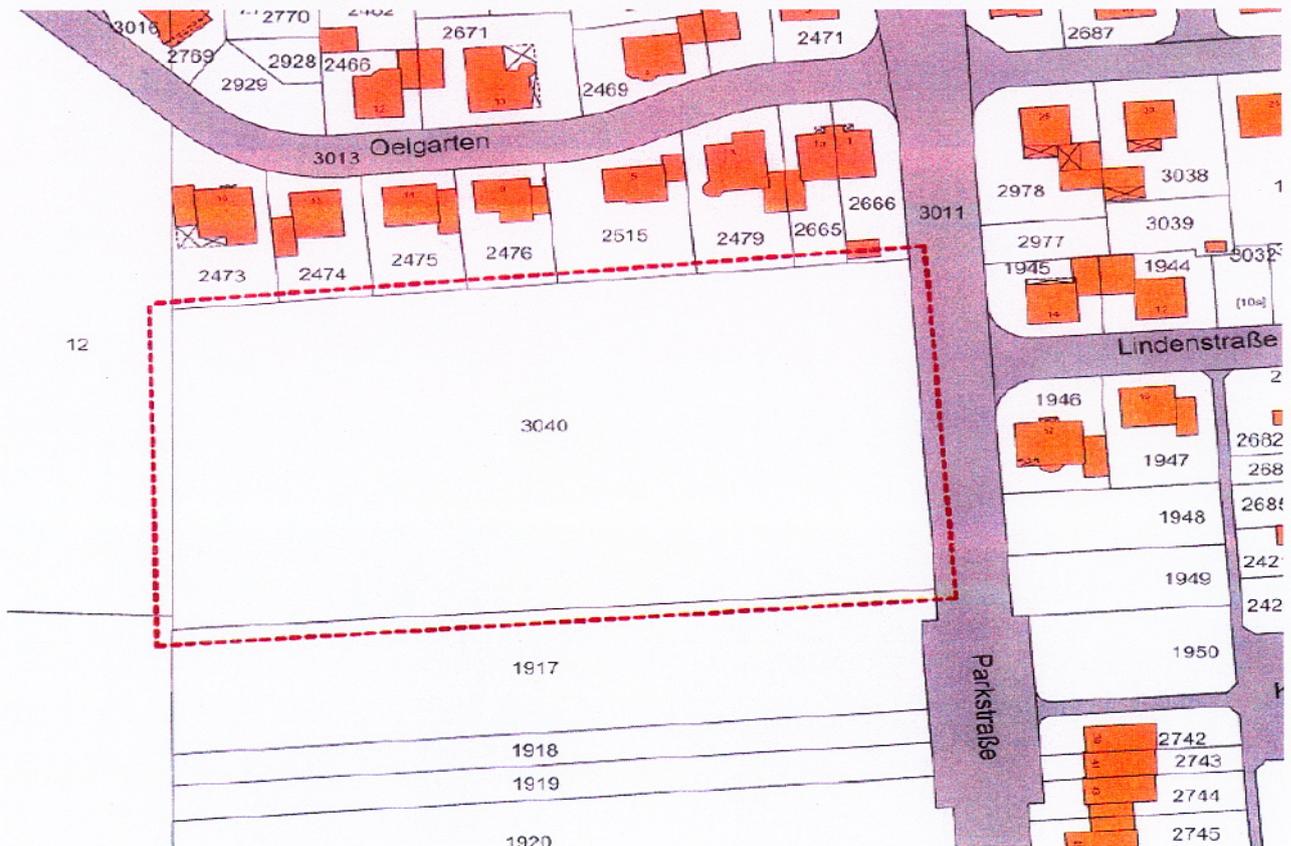
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 10.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

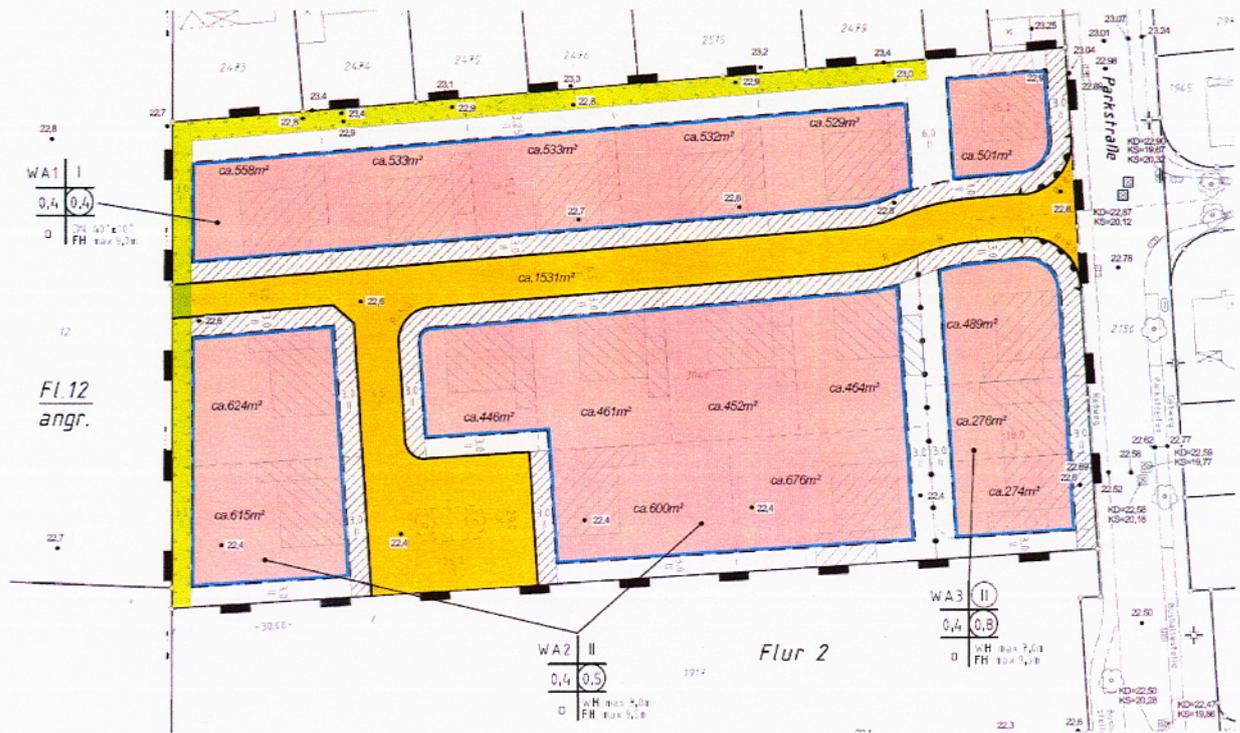
„Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB - Anlage 1 - Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW, des § 10 BauGB den Bebauungsplanentwurf Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“ nebst Begründung als Satzung. Die Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB wird als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Die obige Bauleitplanung kann ab sofort für jedermann mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar von montags – donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes, Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:





Hinweise:

1. Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. Eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Sonsbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 10.03.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“ in Kraft.

Sonsbeck, 14.03.2011

GIESBERS, Bürgermeister“